



Kennzeichnung von Textilerzeugnissen

Pflichten der Hersteller und Einführer

nach dem [Textilkennzeichnungsgesetz \(TextilKennzG\)](#) und dem [Produktsicherheitsgesetz \(ProdSG\)](#), nicht abschließend

■ [§ 3 TextilKennzG](#): Voraussetzungen für die Bereitstellung von Textilerzeugnissen auf dem Markt

Ein Hersteller, Einführer oder Händler darf ein Textilerzeugnis nur in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, wenn es entsprechend § 4 und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 etikettiert oder gekennzeichnet ist.

■ [§ 4 TextilKennzG](#): Anforderungen an die Bezeichnung von Textilfasern und an die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen

(1) Textilerzeugnisse dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie entsprechend den Artikeln 5, 7, 8 Absatz 1 und 3, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11

Absatz 1, den Artikeln 12, 13 und 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 in deutscher Sprache zur Angabe ihrer Faserzusammensetzung etikettiert oder gekennzeichnet sind.

[§ 12 \(1\) Nr. 1 TextilKennzG](#): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitstellt.

(3) Hersteller oder Einführer von Textilerzeugnissen haben nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 16 Absatz 1, 2 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 beim Inverkehrbringen die Etikettierung oder Kennzeichnung vorzunehmen und die Richtigkeit der auf der Etikettierung oder der Kennzeichnung enthaltenen Informationen sicherzustellen, sodass die Faserzusammensetzung des Textilerzeugnisses mit der angegebenen Faserzusammensetzung übereinstimmt.

[§ 12 \(1\) Nr. 2 TextilKennzG](#): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 die dort genannte Etikettierung oder Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend für Textilerzeugnisse, die auf elektronischem Wege zum Verkauf angeboten werden, anzuwenden. Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

(7) Die Etikettierung oder die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 bis 5 darf zusätzlich als Ergänzung auch in anderen Sprachen erfolgen.





■ **§ 5 TextilKennzG: Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Hersteller und Einführer haben Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, zwei Kalenderjahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Hersteller oder Einführer in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 12 (1) Nr. 4 TextilKennzG: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine dort genannte Unterlage nicht mindestens zwei Kalenderjahre aufbewahrt.

§ 6 ProdSG: Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt

(1) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt

Nr. 2: den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen.

§ 28 (1) Nr. 3 ProdSG: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 einen Namen oder eine Kontaktanschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt.

Nr. 3: eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts anzubringen.





Kennzeichnung von Textilerzeugnissen

Pflichten der Händler

nach dem [Textilkennzeichnungsgesetz \(TextilKennzG\)](#) und dem [Produktsicherheitsgesetz \(ProdSG\)](#), nicht abschließend

■ [§ 3 TextilKennzG](#): Voraussetzungen für die Bereitstellung von Textilerzeugnissen auf dem Markt

Ein Hersteller, Einführer oder Händler darf ein Textilerzeugnis nur in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, wenn es entsprechend § 4 und den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 etikettiert oder gekennzeichnet ist.

■ [§ 4 TextilKennzG](#): Anforderungen an die Bezeichnung von Textilfasern und an die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen

(1) Textilerzeugnisse dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie entsprechend den Artikeln 5, 7, 8 Absatz 1 und 3, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, den Artikeln 12, 13 und 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 in deutscher Sprache zur Angabe ihrer Faserzusammensetzung etikettiert oder gekennzeichnet sind.

[§ 12 \(1\) Nr. 1 TextilKennzG](#): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitstellt.

(4) Händler, die Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, haben nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 1, 2 Unterabsatz 2 und 3 und Absatz 3 Unterabsatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 die Etikettierung oder Kennzeichnung sicherzustellen.

[§ 12 \(1\) Nr. 3 TextilKennzG](#): Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 4 die dort genannte Etikettierung oder Kennzeichnung nicht sicherstellt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend für Textilerzeugnisse, die auf elektronischem Wege zum Verkauf angeboten werden, anzuwenden. Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 ist insoweit nicht anzuwenden.

(7) Die Etikettierung oder die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 und 3 bis 5 darf zusätzlich als Ergänzung auch in anderen Sprachen erfolgen.





■ **§ 5 TextilkennzG: Aufbewahrung von Unterlagen**

(2) Händler haben Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, so lange aufzubewahren wie Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Händler auf dem Markt bereitgestellt werden.

§ 12 (1) Nr. 4 TextilkennzG: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 eine dort genannte Unterlage nicht aufbewahrt.

■ **§ 6 ProdSG: Zusätzliche Anforderungen an die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt**

(5) Der Händler hat dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden. ... Absatz 4 gilt für Händler entsprechend.

(4) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer haben nach Maßgabe von Anhang I der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, jeweils unverzüglich die an ihrem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass ein Verbraucherprodukt, das sie auf dem Markt bereitgestellt haben, ein Risiko für die Sicherheit und Gesundheit von Personen darstellt; insbesondere haben sie die Marktüberwachungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Vermeidung dieses Risikos getroffen haben.

Gemäß Urteil des BGH vom 17.01.2017 – I ZR 258/15 ergibt sich folgender Beitrag des Händlers:

Die aus § 6 Abs. 5 Satz 1 ProdSG folgende Verpflichtung des Händlers, dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf den Markt bereitgestellt werden, umfasst auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die von ihm angebotenen Verbraucherprodukte mit dem Namen und der Kontaktanschrift des Herstellers versehen sind.

§ 28 (1) Nr.4 ProdSG Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 ProdSG die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet. Gem. § 6 Abs. 5 ProdSG ist diese Vorschrift auch für Händler verbindlich.



Merkblatt zur Kennzeichnung von Textilerzeugnissen

Im Folgenden sind die wichtigsten Regelungen zur Kennzeichnung von Textilien aufgeführt, die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2011](#) geregelt sind

Hinweis:

Diese Angaben sind ein Ausschnitt aus den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1007/2011 in der aktuell gültigen Fassung und können als erste Orientierungshilfe dienen. Unternehmen, die mit Textilerzeugnissen umgehen, sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht angehalten, sich selbst mit der Rechtsmaterie zu befassen. Trotz sorgfältiger Recherchen kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die Angaben im Merkblatt erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Rechtsvorschriften.

- **Die Verordnung gilt** für Textilerzeugnisse mit mind. 80 Gewichts% Textilfaser, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden. Gleichgestellt sind Bezugsmaterial von Möbeln, Regen- und Sonnenschirmen mit mind. 80 Gewichts% Textilfaser und Textilkomponenten bei Fußbodenbelägen (obere Schicht), Matratzenbezügen, Bezügen von Campingartikeln mit mind. 80 Gewichts% Textilfaser. (Art. 2 Abs. 1 und 2 der VO)
- **Die VO gilt NICHT**
für Textilien, die ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbstständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung abgegeben werden ([Art. 2 Abs. 3](#)),
für maßgeschneiderte Ware von Schneidern ([Art. 2 Abs. 4](#)) und
für Erzeugnisse des [Anhangs V](#) (s. Art. 17 Abs. 2).

Der Hersteller ist verpflichtet, die Kennzeichnung bzw. Etikettierung vorzunehmen und die Richtigkeit der gemachten Angaben sicherzustellen. Wenn der Hersteller nicht in der EU ansässig ist, liegen diese Pflichten beim Einführer ([Art. 15 Abs. 1](#)).

Ein Händler gilt als Hersteller, wenn er das Erzeugnis unter seinem Namen in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder dieses verändert ([Art. 15 Abs. 2](#)).

Der Händler ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Textilerzeugnis gemäß den Vorgaben der VO (EU) Nr. 1007/2011 gekennzeichnet ist ([Art. 15 Abs. 3](#)).



Für die o.g. Erzeugnisse ist die Kennzeichnung bzw. Etikettierung der **Faserzusammensetzung** vorgeschrieben, dabei gilt nach VO (EU) Nr. 1007/2011:

- es müssen die Faserbezeichnungen nach Anhang I verwendet werden ([Art. 5](#));
- es werden alle Fasern im Textil in absteigender Reihenfolge mit ihrem Gewichtsanteil angegeben ([Art. 9 Abs. 1](#));
- bei Erzeugnissen aus mehreren Komponenten, z. B. Futter und Oberstoff, erfolgen die Angaben getrennt für jede Komponente ([Art. 11 Abs. 1](#)), in bestimmten Fällen gelten Sonderregelungen ([Art. 11 Abs. 2 und 3](#));
- ein Hinweis „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ ist vorgeschrieben bei Textilerzeugnissen mit nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs (z. B. Fell oder Leder von Tieren) ([Art. 12](#));
- die Angaben werden auf einem Etikett oder unmittelbar auf dem Textilerzeugnis angebracht ([Art. 14 Abs. 1](#) i. V. m. [Art. 3 Abs. 1 g und h](#));
- die Angaben müssen dauerhaft / leicht lesbar / sichtbar und zugänglich / beim Etikett fest angebracht sein ([Art. 14 Abs. 1](#) und [Art. 16 Abs. 1](#));
- zusätzliche Angaben erfolgen räumlich und grafisch getrennt von der Faserangabe, für Marken- und Firmenbezeichnungen gelten Sonderregelungen ([Art. 16 Abs. 2](#));
- die Angaben erfolgen in der Amtssprache des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Textilien für den Verbraucher bereitgestellt werden ([Art. 16 Abs. 3](#));
- für bestimmte Erzeugnisse gelten gesonderte Kennzeichnungsregelungen ([Art. 17](#));

Nach [§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Produktsicherheitsgesetz](#) haben der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Einführer folgende Angaben anzubringen:

- den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers
- sowie eine eindeutige Kennzeichnung zur Identifikation des Verbraucherprodukts

